

Sachricht

Von verschiedenen, zur Verbesserung und Vermehrung der Seelsorge, zum Unterrichte, und Verwendung sowohl der Ordensgeistlichen als der weltlichen Klerisey, und über andere Disciplinarianstalten ergehenden, allerhöchsten Verordnungen.



Der Abgang an einer zureichenden Menge von Pfarreyen auf dem offenen Lande, die zu grosse Entfernung so mancher Gemeinde von ihren Seelsorgern, und daraus der Mangel an geistlichem Unterrichte, Troste und Beistande müssen in allen denjenigen Gegenden nur zu sehr seyn empfunden worden, die sich in dieser traurigen Lage befunden haben.

Die häufigen und auf alle Gegenstände sich erstreckenden Sammlungen der sogenannten Bettelmönche, die Art und die Folgen dieser Sammlung, sind allgemein für lästig bekannt.

Für die Taufe, durch die allein der Christ geheiligt wird, muß nach der Stolordnung bald mehr, bald weniger bezahlt werden.

Die vielen gestifteten Messen, und andere Andachtsübungen waren in einem Orte überhäuft, und blieben stets für jedermann gleichsam im Dunkeln, bloß dem Trauen und Glauben, ob, und wie die Absicht der Stifter und die über sich genommenen Pflichten befolgt werden? überlassen.

Die Ordensgeistlichkeit wurde an den wenigsten Orten zur unmittelbaren Seelsorge verwendet, und diente zur Aushilfe nur

2

selten;

Verkaufspreis 2 fr.

selten. Gleichwohl aber zogen ihre Kirchen die Pfarrkinder immer von den wesentlichen Pfarrandachten ab, und machten es Pfarrern unmöglich, jemals ihre Pfarrkinder wahrhaft zu kennen. Der Seelsorge entgingen überdieß so viele auferbauliche und gelehrte Männer, die sich unter allen Ordensgeistlichen befinden.

In der Lehrart der Theologie konnte bisher keine Ein-
förmigkeit herrschen, weil sie theils nach den verschiedenen Syste-
men der Ordensstifter, theils nach den einzelnen Grundsätzen eines
jeden Bischoffs, beinahe in jedem Orden und in jeder Diözese verschie-
den war; das war die Quelle so vielfältiger Schulstreitigkeiten und
bekanntlicher Anstände.

Jedermann, der das Patronatsrecht hatte, vergab die er-
ledigten Pfarren oder Benefizien nach Gutdünken; und der Bi-
schoff mußte den Präsentaten annehmen, so fern er nur nicht eine
förmliche kanonische Ausnahme gegen ihn zu machen hatte. Was
für Leute, und durch welche Wege dieselben öfters zu Pfarren
gelangt sind, ist allgemein bekannt.

Diese wesentlichen Gebrechen und Unordnungen abzustellen,
war der Aufmerksamkeit und Sorgfalt eines für das allgemeine Beste
sorgfältigst wachenden, und in dem erkannten Guten standhaft und
unerschrocken zu Werke gehenden Landesfürsten würdig. Daher Se.
Majestät, um denselben abzuheben, folgende Einrichtung zu treffen,
nothwendig befunden haben.

I^{tes} Wo die Seelsorger an der Zahl zu wenig, oder von ih-
ren Gemeinden zu entfernt sind, werden nach Maas der Volksmen-
ge, entweder eigne neue Pfarrer, oder Lokalkapläne bestimmt,
oder die von ihren Pfarren zu weit entlegenen Ortschaften, nä-
heren zugetheilt: durch welche Veränderung in Zukunft niemand
weiter, als höchstens eine Stunde bis zu seiner Pfarrkirche ha-
ben soll.

2^{ten}. Wo Kirchen und Pfarrhöfe mangeln, werden dieselben, wenn die Ortsherrschaften solche nicht selbst freywillig herstellten, aus dem Religionsfond erbauet, dann aber das Präsentationsrecht der Religionskommission, jedoch stets nach Ausschlag des vorangehenden Konkurses, vorbehalten. Die neuen Kirchen, oder arme und alte Pfarreyen werden mit Paramenten der aufgehobenen Klöster und Kirchen unentgeltlich versehen. Nach diesen Grundregeln fallen

3^{ten}. In Niederösterreich 263 neue Seelsorger aus, welche, zum Theile und vorzüglich von den in der Diözesanprüfung am tauglichsten befundenen Kloster und Stiftsgeistlichen gewählt werden, also zwar, daß

4^{ten} Auf den Herrschaften und Filialen der geistlichen Stifte die neuen Seelsorger, die Pfarrvikarien oder Kapläne aus ihren eignen Geistlichen, auf andern Ortschaften aber aus Weltgeistlichen und den übrigen Ordensleuten, nach Maaß der Tauglichkeit genommen werden sollen.

5^{ten} Gestifteten Benefiziaten, wenn sie im Examen vom Bischöffe fähig befunden worden, sollen sogleich die Pfarrrechte eingeräumt, bei künftigen Erledigungen aber alle derlei simplicia beneficia, in curata verwandelt werden.

6^{ten} Jedermann, vom Bischöffe anzufangen, mithin auch Stifte, Klöster, Pfarreyen und Benefiziaten bleiben vollkommen bei ihrem izzigen Gesusse. Nur also die neuen Seelsorger werden aus der Religionskasse auf folgende Art besoldet: die Pfarrer mit einem Gehalte von 600 fl., die Lokalkapläne mit 350 fl., die Kooperatoren mit 250 fl.; doch haben

7^{ten} Die von geistlichen Stiften anzustellenden Seelsorger nur das von diesen Stiften und Klöstern für ihren Unterhalt fatirte Quantum, nach den obigen Summen, aus denselben zu empfangen.

8^{tes} Neue Pfarrer und Ortskapläne, deren Sprengel von ihrem ehemaligen Pfarrer getrennt werden, sind von diesem unabhängig. Doch haben sie die Stolgebühren dahin abzuführen, damit die alten Pfarrer an ihrem Einkommen keinen Abbruch leiden.

9^{tes} Ueberhaupt also bleiben die alten Pfarrer in dem Genuße ihrer gestifteten Einkünfte. Nur die Beiträge, welche die getrennten, und nun mit eigenen Seelsorgern versehenen Gemeinden ihren vorigen Pfarrern für den alle 8 oder 14 Tage gehaltenen Gottesdienst gereicht haben, hören auf, weil der ehemalige Pfarrer auch dergleichen Andachtsübungen für sie nicht mehr zu verrichten hat.

10^{tes} Alle Nebenkirchen und andere Kapellen sind künftig an denjenigen Orten, die bereits mit einer Pfarrey oder Filialkirche versehen sind, in Absicht auf den öffentlichen Gebrauch nicht mehr nöthig. Doch ist Güterbesitzern und andern unbenommen, mit Erlaubniß des Ordinarius, sich ihrer Hauskapelle, oder dergleichen Kirchen zum Messen zu gebrauchen.

11^{tes} Von Klöstern werden diejenigen, welche entweder zu Vernehmung der eigenen Pfarreyen oder zur Aushilfe der Seelsorge nothwendig sind, beibehalten, und wird für dieselben eine angemessene Zahl von Geistlichen, mit einem auf alle Vorfälle berechneten, zureichenden Ueberschusse bestimmt. Die übrigen für die Seelsorge ganz entbehrlichen Klöster gehen nach und nach ein, und werden in diesem Maasse mit den noch bestehenden ihres Ordens vereint.

Da aber die auf Pfarreyen und Kaplaneyen ausgesetzten Klostergeistlichen nicht zu der festgesetzten Anzahl der Geistlichen, die künftig in Klöstern zu verbleiben haben, gehören, so wird den Klöstern, sobald von der bestimmten Zahl ein Geistlicher mit Tod abgeht, die Aufnahme eines andern gestattet: Eben so wie die alten, und schon unbrauchbaren Emeriten in der festzusetzenden Zahl

Zahl nicht mitbegriffen sind, und für sich lebenslänglich in den Klöstern ihres Ordens versorgt bleiben.

12^{tes} Da durch die Anstellung mehrerer Stiftsgeistlichen auf den Pfarreyen, in den Stiften hinlänglich Raum wird, so sollen in Zukunft in den grösseren Gebäuden derselben, nicht nur die ihres Ordens, sondern alle emeritirten, gebrechlichen Geistliche von der gesammten Seelsorge untergebracht werden. Diese Emeriten behalten ihre Pension, und wird daher ihnen von Stiften nur die ohnehin leer stehende Wohnung unentgeltlich verschafft.

13^{tes} Nach Maaß der vermehrten Seelsorger wird auch eine verhältnismässige Anzahl mehrerer Dechante aufgestellt werden, wodurch den sich auszeichnenden Pfarrern Gelegenheit zu einer belohnenden Beförderung verschafft werden kann. Wie denn von nun, auch anbefohlen wird, daß, da zwar jedermann, mithin auch ganzen Corporibus das ihnen zustehende Recht der Benennung oder Wahl zu Domherrenstellen künftig unbenommen bleibt, sie jedoch niemanden, von welchem Stande er immer seyn möge, dazu auszuwählen befugt sind, als welcher, wenigstens 10 Jahre in der Seelsorge zugebracht, und sich darin besonders ausgezeichnet hat.

14^{tes} Zum allgemeinen Besten sowohl der Unterthanen, als der sammelnden Orden selbst, haben Se. Majestät vom 1^{ten} Novem-
ber dieses laufenden Jahrs, die Sammlung der sämmtlichen Kloster-
geistlichen, von welcher Gattung, und unter was immer für einem
Namen, oder Vorwande es seyn möge; die barmherzigen Brüder al-
lein ausgenommen, welche bloß für die Verpflegung mehrerer armen
Kranken sammeln, da sie für ihren eignen Unterhalt hinlänglich
gestiftet sind; dergestalt aufgehoben, daß für jeden vorher von der
Sammlung lebenden Bettelmönchen, nach Maaß ihrer eignen Fassio-
nen, der jährliche Unterhalt bei dem Religionsfond angewiesen
wird. Wer daher sich immer, ausser den Barmherzigen, in der Stadt,

oder auf dem Lande für einen Sammler ausgibt, zeichnet sich selbst für einen Betrüger aus, und soll als ein solcher von jedermann angehalten, angezeigt, und zur billigen Strafe gezogen werden.

15^{ten} Ebenfalls wird von dem 1^{ten} November an, die in der Stolordnung befindliche Taxe auf die heilige Taufe gänzlich aufgehoben; daß also niemand, weder für die Taufe selbst, noch für das Einschreiben in das Taufbuch, welches nur eine Folge des Taufaktes ist, das geringste zu bezahlen hat. Dasjenige, so die Pfarrer erweisen können, daß ihnen dadurch von ihrer Kongrua entgehe, wird ihnen aus der Religionskasse sogleich ersetzt werden.

16^{ten} Zur ewigen Sicherstellung aller gestifteten Messen und Andachten werden dieselben sämtlich an bestimmte Geistliche dergestalt vertheilt, daß jeder, was ihm davon zugetheilt worden, sicher und gewiß verrichten, und seine übernommene Pflicht beobachten könne. Zu mehrerer Gewißheit des gesammten Publikums aber wird bei der Stiftungsbuchhalterey jedem Stifter, oder dessen Erben, der Namen und der Ort desjenigen Geistlichen bekannt gemacht werden, welcher mit Beobachtung ihrer Stiftung be- laden ist; so wie auch bei einer sich ereignenden Aenderung denselben die Anzeige davon gemacht werden wird.

17^{ten} Der Ungleichheit, in dem Unterrichte der zum geistlichen Stande sich widmenden Jugend abzuheffen, werden Generalseminarien errichtet. In diesen Pflanzschulen der Klerisey werden gleichförmige Lehrbücher und die besten Professores gewählt, den Zöglingen zu einer anständigen, sittlich guten Lebensart Anleitung gegeben, und die ächten Grundsätze, sowohl in Absicht auf die Lehre als die thätige Nächstenliebe, durch eine 6jährige Ausbildung beigebracht werden. Ohne diesen, in den Seminarien erhaltenen, vollständigen Unterricht, und eine von dem Ordinarius hierüber angestellte nähere Prüfung, wird niemand, von was im-

mer

mer für einem Stande er seyn mag, zu höheren Weihen gelangen, noch weiters zur Seelsorge verwendet werden können. Jeder sich dem geistlichen Stande widmen wollende Jüngling also, wird von den philosophischen Studien an, in einem eigenen, hiezu bestimmten Hause zu dem diesem Stande entsprechenden, ordentlichen und erbaulichen Lebenswandel angeleitet, und wenn er noch über dieß, entweder in dem, von ihm bei seinem Eintritte in das Seminarium gewählten Ordenskloster, oder in dem besondern Priesterhause des Ordinarius, in den Pflichten seines Berufes befestiget worden, erst alsdann zur Seelsorge als vollkommen tüchtig angestellet werden können.

18^{tes} Endlich, um zu den Pfarren und Benefizien zuverlässig die tauglichsten und geschicktesten Geistliche zu wählen, zugleich aber das jedem zustehende Präsentationsrecht nicht zu beeinträchtigen, wird bei Erledigung einer jeden Pfarre oder Lokalkaplanei jedesmal von dem Ordinarius der Konkurs veranstaltet, dem Patron aber nur aus denen, welche von den zur Seelsorge gefoderten Fähigkeiten in der ersten Klasse vorzügliche Beweise abgelegt haben, die vollkommen freye Wahl zugestanden.

Wien, den 24^{ten} Oktober 1783.

mit der von Ende er sein mag, in höchsten Namen
nach welcher die Gelehrte zusammen kommen. Jeder hat die
gelehrten Bücher in seinen Händen, und hat die
schonsten Stellen zu lesen, und hat die
den besten Stellen, und hat die
manch anderer, und wenn er noch über die, und hat
den zu seinen Händen, und hat die
bei in dem höchsten Namen, und hat die
seiner Bücher, und hat die
bestimmen nicht angeht, und hat die

18. Einmal, um zu den Händen und
sich die wichtigsten und
jedem aber das, und hat die
trachten, und die
und hat die, und hat die
Tage, und hat die, und hat die

18. Einmal, um zu den Händen und